

gegen den Antrag Diehtenstein, und in Ermanglung eines anderen Antrages für den Antrag Wienbacher. Für jene Leser, welche mit dem gegenwärtigen Stande der Schulfrage in Oesterreich nicht vertraut sind, wird es schwer sein, aus vorliegendem Schriftchen sich über die gedachten Anträge zu informiren: sie werden bei der Lesung fragen: Ja, wie lauten denn diese Anträge? Auch dürften die Wenigsten mit der Stellung einverstanden sein, die der Verfasser gegenüber dem kath. Schulverein einnimmt; speciell für Wiederaufnahme des Kampfes um die confessionelle Schule hat der katholische Schulverein nicht Geringes geleistet.

Heinhart.

Pfarrer Johann Nüzinger.

38) **Breviarium Romanum** etc. Editio tertia post typicam.

Vier Bände in 18^o Farbendruckbildern. Preis M. 16. — = fl. 9.60.

Einbände hiezu: 10, 12, 16, 18 und 34 M., bezw. fl. 6. —, 7.20,

9.60, 10.80 und 20.40.

Nach Erscheinen der typischen Ausgabe vom Jahre 1885 in Fascikeln, wurde vielfach der Wunsch ausgesprochen, die Firma Pustet möchte auch ein mit denselben Typen und im gleichen Formate hergestelltes Brevier in vier Bänden drucken. Diese Ausgabe liegt nun vor uns. Text und Inhalt ist conform der typischen Ausgabe, wie dies das concordat der hl. Riten-Congregation bestätigt. Alles Neue findet sich an Ort und Stelle; die üblichen Einlegblätter, sowie ein eigener Fascikel für die kleinen Horen tragen zur Bequemlichkeit bei. Das Format ist handlich, der Umfang der Bände ein mäßiger, so daß sich dieses Brevier auch als bequemes Reisebrevier verwenden läßt. Der Druck in Roth und Schwarz ist deutlich und scharf, die Schrift ist die romanische Petit Antiqua. Die Ausstattung ist eine ähnliche wie beim Quartbrevier; 48 Vollbilder, 77 Kopfvignetten und 58 Schlußverzierungen bilden den Schmuck dieser Ausgabe.

Einj.

Professor Josef Schwarz.

39) **Officia propria Mysteriorum et Instrumentorum Passionis**

D. N. J. C. juxta Breviarium Rom. cum Psalmis et precibus in extenso. Cum approbatione S. R. C. 12^o Format. Preis M. 1.50 = 90 fr. Verlag von F. Pustet in Regensburg.

In neuester Zeit werden von den liturgischen Verlegern einzelne Partien aus dem Breviere ausgezogen und in speciellen Fascikeln herausgegeben. Einen solchen Fascikel bilden auch die Officia propria Mysteriorum et Instr. Pass. Dni, die bereits in den meisten Döcesen eingeführt sind; es sind dies die festa Orationis Dni in monte oliveti, Passionis Dni, s. spineae Coronae, Lanceae et clavorum, Sindonis, quinque Vulnerum und pretios. Sanguinis D. N. J. C. Das Büchlein ist bequem und praktisch eingerichtet, Alles ist in extenso gegeben, Matutin mit den Psalmen, alle kleinen Horen, die Commemorationen der Ferien in den Laudes und beiden Vespers nebst der neunten Lektion. Die Schrift ist recht deutlich leserlich, die Ausstattung schön; auch hat jedes Fest eigene Kopfvignette. Das Büchlein wird um so willkommener Aufnahme finden, da in den meisten Brevieren diese Feste nur citirt werden und an diesen Tagen das Büchlein vollkommenen Ersatz für das Brevier bietet.

Einj.

Professor Josef Schwarz.

40) **Cantus ecclesiasticus Passionis** D. N. J. C. secundum

Matthaeum, Marcum, Lucam et Joannem, excerptus ex editione authentica majoris hebdomadae. Cum approbatione S. R. C. Kleinfolio. 3 Theile. Preis M. 5. — = fl. 2. —. Einbände M. 6. — = fl. 3.60, M. 9. — = fl. 5.40, M. 10.50 = fl. 6.30 und M. 15. — = fl. 9. —. Verlag von F. Pustet in Regensburg.

Dieser Cantus Passionis, zumeist für Kirchen, in denen die Ceremonien feierlich gehalten werden, ist nach den hiebei theilhaftigen Personen in drei Fascikel abgetheilt, nämlich I. Chronist oder Evangelist, II. Christus und III. Synagoge. Dem zweiten Fascikel sind noch die Lamentationen für die drei letzten Tage der Charwoche, dem dritten das Praeconium paschale beigegeben. In jedem Fascikel findet sich der vollständige Text der Passion nach den vier Evangelisten; doch ist in dem einzelnen nur der Text der vortragenden Person mit Noten versehen; um den Ton leichter treffen zu können, ist am Anfange der einzelnen Partien jedesmal nach dem Schlüssel der Custos angegeben. Der Cantus selbst wurde von der päpstlichen Commission gründlich geprüft und von der S. R. C. gutgeheißen; da er im innigsten Zusammenhange mit dem Missale steht, muß er als eine Ergänzung der Musikpartien desselben betrachtet werden, und kann daher nach Decret vom 26. April 1883 als der einzig richtige Cantus angesehen werden, der bei der Passion zu gebrauchen ist. Druck und Papier ist gut, die Ausstattung schön.

Einz.

Professor Josef Schwarz.

- 41) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge; herausgegeben von Dr. Reich, Band IX, Heft I. Die „**Sündenwage**“ zu Wilsnack. Eine historisch-kritische Studie von Heinrich Weber. Frankfurt a. M. und Luzern. Druck und Verlag von A. Foeser, Nachfolger. 1887. Preis 50 Pf. = 30 fr.

Dr. G. von Buchwald behauptet in seiner Schrift: „Zur deutschen Bildungsgeschichte“ (Kiel 1885) I. Band S. 124, in Wilsnack sei eine „Sündenwage“, und nennt dieselbe „eine der ältesten und dauerhaftesten Formen des indogermanischen Seidenthums.“ B. Lesker und nach ihm Hr. Prof. Heintz. Weber in Bamberg bekämpfen diese Auffassung und verteidigen überhaupt diese Wallfahrt; jedoch Prof. Dr. Knöpfler in München spricht sich in Heft 54 des neuen Freiburger Kirchenlexicons (S. 1729—34) in der Abhandlung: Heinrich Tode über die betreffende Wallfahrt ungünstig aus. Doch gehen wir nun an das Einzelne. Wilsnack ist ein Städtchen im preussischen Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Westprignitz, Amtsgericht Wittenberg. Es ist merkwürdig durch eine Wallfahrt zu drei blutigen Hostien, welche 1384 begann und 1552 ein Ende nahm. Am 16. Aug. 1383 brannte der Ritter Heinrich von Bülow 11 Dörfer des Bischofs von Havelberg nieder und unter ihnen auch das arme Wilsnack. Auch die Kirche dieses Ortes war verbrannt, der Altar war gänzlich verkohlt; jedoch fand der Pfarrer zu seinem großen Erstaunen die drei im Tabernakel für die Krankenprovision aufbewahrten Hostien unversehrt, nur am Rande etwas angefangt, in der Mitte derselben zeigte sich quasi gutta sanguinis.

Es wurde am 10. März 1384 von Papst Urban VI. eine Ablassbulle für Wilsnack verliehen. Aber der Bischof von Werden, dann namentlich der Erzbischof Sebinko von Prag (Diöcesan-Synode von 1405) verboten ihren Geistlichen strenge die Empfehlung dieser Wallfahrt. Auch der Erzbischof von Magdeburg bekämpfte diese Wallfahrt, namentlich auf Betreiben seines Canonici Heinrich Tode, welcher am 12. Juli 1443 ungünstige Eindrücke bei dieser Wallfahrt empfangen haben muß. Der genannte Domherr scheint, ähnlich wie der Historiker Alb. Cranz und der Karthäuser Jakob von Efurt die ganze Wallfahrt als ein lucratives Geschäft angesehen zu haben. Der Bischof von Havelberg erlangte jedoch 5. Februar 1446 von Eugen IV. und 10. September 1447 von Nikolaus V. eine neue Ablassbulle. Aber der Erzbischof von Magdeburg berief 1451 eine Provinzial-Synode, in welcher der berühmte Cardinal Nikolaus von Cusa den Vorsitz führte und in der diese Wallfahrt verboten wurde. Außerdem erließ Cardinal Cusa am 5. Juli 1451 von Halberstadt aus eine Erklärung, in welcher er kraft päpstlicher Vollmacht und unter Androhung des Interdictes den ferneren Cultus des Wunderblutes unter-